

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 28. Jänner 1956

386/A.B. Anfragebeantwortung
zu 407/J

In Beantwortung der Anfrage der Abg. P a g e t h und Genossen, betreffend die Konzessionspflicht für die Erzeugung von Margarine und Speiseöl, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Die Konzessionierung der Margarine- und der Speiseölerzeugung durch die Verordnungen vom 3. November 1934, BGBl. II Nr. 343, und vom 15. Mai 1935, BGBl. Nr. 178, wurde für notwendig erachtet, weil die Margarine- und Speiseölindustrie infolge der Massnahmen zur Förderung und Sicherung der heimischen Buttererzeugung in Not geraten war. Die Margarinefabriken standen nicht nur mit der Erzeugung landwirtschaftlicher Fette, sondern auch untereinander in schärfstem Wettbewerb. Die Unternehmen mussten den Betrieb einschränken, Kurzarbeit einführen und Arbeiter und Angestellte kündigen. Die Konzessionierung diente dem Zweck, unwirtschaftliche Neugründungen zu erschweren und den Bestand der bereits betriebenen Unternehmen zu sichern.

Nach meinem Ministerium vorliegenden Berichten ist die Kapazität der Margarine- und Speiseölerzeugungsunternehmen auch derzeit nur zu 60 Prozent ausgenutzt. Einzelne Betriebe wurden mangels Rentabilität stillgelegt. In den letzten Jahren wurden in meinem Ministerium wohl Ansuchen um Konzessionen zur Erweiterung bestehender Betriebe und für Betriebe mit einem Spezialerzeugungsprogramm (zum Beispiel Ölpressereien von nur lokaler Bedeutung) eingebbracht; diesen Konzessionsansuchen konnte in der Regel Folge gegeben werden, insbesondere, wenn es sich um eine geringfügige Vergrösserung der bisherigen Erzeugung handelte. Ansuchen zur Errichtung neuer Fabriken wurden nicht gestellt. Mit Rücksicht auf die Überkapazität der Unternehmen könnte wohl nur ein sehr kapitalskräftiger und rationalisierter Betrieb den Wettbewerb mit ihnen aufnehmen; ein solcher Grossbetrieb würde jedoch die Rentabilität der bestehenden Unternehmen sehr herabsetzen und die vorgenommenen Investitionen entwerten.

Eine Aufhebung der genannten Verordnungen, die die unwirtschaftliche Neugründung von Margarine- und Speiseölerzeugungsunternehmen und Betriebseinschränkungen bei den bestehenden Unternehmen zur Folge haben würde, kann daher derzeit nicht in Betracht gezogen werden.

-.-,-.-,-.-,-.-,-.-